



## 6.2 Brandschutz

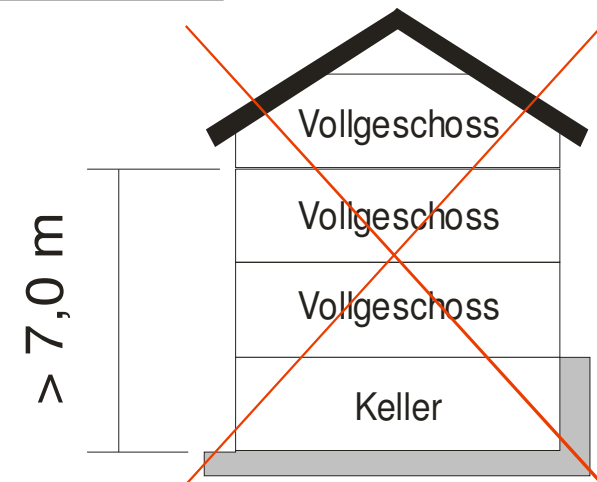
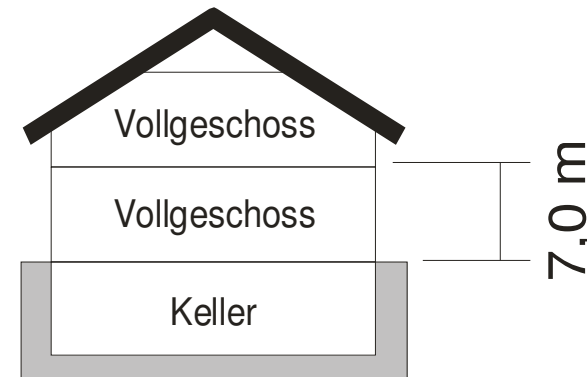
- Abgasanlagen sind so herzustellen, dass Feuer und Rauch nicht in andere Geschosse oder Brandabschnitte übertragen werden können.
  - Die Übertragung von Feuer und Rauch gilt als ausgeschlossen, wenn Abgasanlagen bei Brandbeanspruchung von außen eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 90 Minuten aufweisen.
  - Wenn an die Abgasanlage nur Feuerstätten für flüssige und/oder gasförmige Brennstoffe angeschlossen sind, genügt in Wohngebäuden geringer Höhe eine Feuerwiderstandsdauer von mindestens 30 Minuten.





## Erläuterung zu 6.2 Wohngebäude geringer Höhe

- Gebäude, bei denen der Fußboden keines Geschosses, in dem Aufenthaltsräume möglich sind, an keiner Stelle mehr als 7 m über der Geländeoberfläche liegt. (Def. MBO)





## 6.2 Brandschutz Fortsetzung

- Abgasanlagen müssen durchgehend sein; sie dürfen insbesondere nicht durch Decken unterbrochen sein.
- Abgasanlagen müssen so wärmegeklämmt oder so angeordnet sein, dass durchströmendes Abgas sowie gegebenenfalls Rußbrände im Innern einen Brand im Gebäude nicht auslösen können. Dies gilt als erfüllt, wenn die Anforderungen an die Bauart nach den Abschnitten
  - 7 Bauart der Schornsteine
  - 8 Abgasleitungen
  - 9 Luft-Abgas-Systeme
  - 10 Verbindungsstückeund die Anforderungen nach Abschnitt
  - 6.9 Abstände zu Bauteilen aus oder mit brennbaren Baustoffen eingehalten sind.





## 6.2 Brandschutz Fortsetzung

- Schornsteine müssen unmittelbar auf dem Baugrund gegründet oder auf einem feuerbeständigen Unterbau errichtet sein; es genügt ein Unterbau aus nichtbrennbaren Baustoffen
  - für Schornsteine in Gebäuden geringer Höhe,
  - für Schornsteine, die oberhalb der obersten Geschossdecke beginnen
  - sowie für Schornsteine an Gebäuden.

